

**Auszüge aus der Haus- und Benutzungsordnung für
die Mehrzweckhalle I (Süd)
die Mehrzweckhalle II (Nord)
die Baugé-Halle bei der Gesamtschule vom 31.05.1976**

§ 1

Verwendungszweck

Die Mehrzweckhalle I, die Mehrzweckhalle II und die Baugé-Halle bei der Gesamtschule werden nachstehend als Hallen bezeichnet.

Diese sind in erster Linie für den Turnunterricht und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schulen bestimmt.

Darüberhinaus stehen die Hallen den in Kelsterbach ansässigen Vereinen und Organisationen, soweit sie als solche bei der Stadtverwaltung registriert sind, für sportliche und kulturelle Zwecke, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, zur Verfügung.

Während die Mehrzweckhallen I und II alternativ für sportliche und kulturelle Veranstaltungen genutzt werden können, bleibt die Baugé-Halle bei der Gesamtschule dem sportlichen Bereich vorbehalten.

§ 2

Benutzungszeiten

Im Einvernehmen mit den Schulleitungen, den Vereinsvorständen und dem Magistrat sind mit Wirkung vom 1. Mai 1976 folgende Benutzungszeiten festgelegt:

a) Die Hallen stehen den Schulen und Vereinen wie folgt zur Verfügung:

Benutzung der Mehrzweckhalle I (Süd)

- 1) durch die Karl-Treutel-Schule und ggf. andere Schulen
Montags von 10 bis 13 Uhr
dienstags bis freitags von 8 bis 13 Uhr
samstags keine Belegung
- 2) durch Vereine, Organisationen und Verbände
montags bis donnerstags von 14 bis 22 Uhr
Anmerkung:
Für freitags, samstags und sonntags erfolgt wegen der zu erwartenden Sonderveranstaltungen keine Vergabe der Halle für Trainingszwecke an Vereine.

Benutzung der Mehrzweckhalle II (Nord)

- 1) durch die Bürgermeister Hardt-Schule
montags keine Belegung
dienstags bis freitags von 8 bis 13 Uhr
samstags von 8 bis 11 Uhr, .sofern die Halle nicht für Veranstaltungen beansprucht wird.
- 2) durch Vereine, Organisationen und Verbände
montags bis donnerstags von 14 bis 22 Uhr
Anmerkung:
Für freitags, samstags und sonntags erfolgt wegen der zu erwartenden Sonderveranstaltungen keine Vergabe der Halle für Trainingszwecke an Vereine.

Benutzung der Baugé-Halle bei der Gesamtschule

- 1) durch die Gesamtschule
Montags von 10 bis 16 Uhr
dienstags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr
freitags von 8 bis 15 Uhr
- 2) durch Sportvereine
montags bis donnerstags von 16 bis 22 Uhr
freitags von 15 bis 22 Uhr
- 3) samstags und sonntags werden die Hallen soweit wie möglich Sondernveranstaltungen vorbehalten.

Der Zeitplan für die Hallenbenutzung kann erforderlichenfalls durch den Magistrat jeweils nach Bedarf geändert bzw. ergänzt werden.

Werden von Seiten der Stadt im Blick auf die Hallenbenutzung Maßnahmen getroffen, die den Schulsport und das Training der Sportvereine nicht ermöglichen, dann sind die betroffenen Benutzer hiervon rechtzeitig zu verständigen. Sofern Gebühren erhoben werden, ist in diesem Fall eine entsprechende Kürzung der monatlichen Pauschale der Vereine vorzunehmen.

Am Halleneingang ist sichtbar ein Belegungsplan anzubringen.

§ 3

Kulturelle Veranstaltungen (MZH I u. II)

Theaterveranstaltungen, Konzerte, Diskussionsabende, Versammlungen sowie andere der kulturellen Arbeit dienende Veranstaltungen sind mit rechtzeitiger Anmeldung bei der Stadtverwaltung und mit Genehmigung des Magistrats gestattet

§ 4

Größenverhältnisse der Hallen

- a) Mehrzweckhalle I bei der Karl-Treutel-Schule, Friedensstraße 2
18 x 30 m mit Bühne, teilbar in zwei Hälften.
- b) Mehrzweckhalle II am Schlossplatz
14 x 28 m mit Bühne, teilbar in zwei Hälften.
- c) Baugé-Halle bei der Gesamtschule
Große Halle
27 x 25m, teilbar in 3 Flächen von 15 x 27 m (7m lichte Höhe)
Kleine Halle
18 x 33 m, einmal teilbar, je Hälfte 18 x 16,5m (6m lichte Höhe)

§ 5

Die Benutzungsentgelte

Informationen hierzu werden nicht veröffentlicht und können beim zuständigen Fachdienst im Rathaus, Mörfelder Str. 33, erfragt werden.

§6

Vergabe des Ausschankes (betr. MZH I u. II)

Der in der Halle vorgesehene Getränkeausschank kann bei Veranstaltungen benutzt werden. Eine Dauervergabe des Ausschankes an einen bestimmten Gastwirt erfolgt nicht. Die Festlegung des Gastwirtes für die einzelnen Veranstaltungen ist Sache des Magistrats. Dieser trifft seine Entscheidungen im Benehmen mit dem jeweiligen Mieter der Halle.

Die derzeit gültigen Beträge werden hier nicht veröffentlicht, können jedoch beim zuständigen Fachdienst im Rathaus, Mörfelder Str. 33, erfragt werden.

Damit die Halle an den Werktagen schon vormittags wieder für den Schulsport bereitsteht, ist der betreffende Gastwirt verpflichtet, den Schankraum sofort nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu reinigen.

§ 7

Verbotene Veranstaltungen

Die Hallen dürfen nicht benutzt werden für Veranstaltungen, die freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung entgegenstehen.

Ferner dürfen die Hallen nicht zu Veranstaltungen benutzt werden, die Moral und öffentliche Ordnung gefährden. Außerdem sind Veranstaltungen untersagt, bei denen die Gefahr besteht, das Innere der Hallen sowie Einrichtungsgegenstände durch die Art und das Ausmaß der Benutzung zu beschädigen. Dabei ist insbesondere an Veranstaltungen gedacht, die über den Rahmen der Fassungsvermögen hinausgehen.

§ 8

Vorarbeiten zur Hallenbenutzung

Die Hausmeister bzw. Hallenwarte sind für die fachmännische Aufstellung der Turn- und Sportgeräte, unter Mithilfe der Vereinsmitglieder, zuständig und anordnungsberechtigt.

Nur unter ihrer Anleitung und Aufsicht dürfen die Geräte aus den Lagerräumen entnommen, aufgestellt und wieder zurückgebracht werden. Während der sportlichen Übungen tragen die Schullehrer bzw. die Sportwarte die volle Verantwortung für die sachgemäße Benutzung.

Die Bestuhlung der Hallen wird, soweit die Herrichtung durch die Hausmeister bzw. Hallenwarte nicht möglich ist, durch städtische Arbeiter vorgenommen. Das Stadtbauamt gibt hier die nötigen Anweisungen. Die benutzenden Vereine sind gehalten, sich nach Möglichkeit an der Bestuhlung zu beteiligen. Es darf nur gem. der gültigen Bestuhlungspläne gestellt werden.

§ 9

Benutzung des Lehrschwimmbeckens (betr. MZH I)

Das Lehrschwimmbecken dient überwiegend dem Schulunterricht der örtlichen Schulen.

Die Benutzung darf nur nach rechtzeitiger Information des Hausmeisters und bei ständiger Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die die entsprechende fachliche Ausbildung hat, vorgenommen werden.

Dem Hausmeister ist das Betreten und Verlassen des Schwimmraumes anzuzeigen. Die ausnahmsweise Benutzung des Lehrschwimmbeckens durch außenstehende Interessengruppen regelt der Magistrat im Einvernehmen mit den Schulen. Die Räume des Lehrschwimmbeckens dürfen nur dann durch den Hausmeister geöffnet werden, wenn von der Sportgruppe mindestens 10 Personen und der Übungsleiter anwesend sind.

Im übrigen sind für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens die allgemeinen Richtlinien für die Benutzung des Hallenbades anzuwenden.

§ 10

Benutzung der Brausen

Die Benutzung der Brausen ist nur im Anschluss an den Turnunterricht bzw. das Training gestattet. Während der sportlichen Übungen dürfen die Brausen durch Einzelpersonen nicht benutzt werden. Die Dauer der Brausenbenutzung für eine Person darf 5 Minuten nicht überschreiten. Eine Sportgruppe darf die Brausen insgesamt nicht länger als 15 Minuten benutzen.

§11

Verhältnis zum Hausmeister/Hallenwart

Der Hausmeister/Hallenwart ist Bediensteter der Stadt. Ihm sind außer den laufenden Benutzungszeiten alle außergewöhnlichen Veranstaltungen, insbesondere die Großveranstaltungen in den Hallen, rechtzeitig anzukündigen. Die Lehrer und Sportwarte haben ihre Ankunft und das Verlassen der Hallen beim Hausmeister/Hallenwart anzuzeigen, Die Sportgruppen dürfen die Hallen nur unter Begleitung einer Aufsichtsperson betreten. Der Hausmeister/Hallenwart hat die Anwesenheit des Sportleiters abzuwarten und dann erst die Halle zu öffnen.

§ 12

Hausrecht

Das Hausrecht wird für den Bereich des Schulsportes durch den Schulleiter, im übrigen durch den Hausmeister/Hallenwart im Auftrag des Magistrats ausgeübt.

§ 13

Beschädigung und Entwendung von Inventar

Für Beschädigungen, die mutwillig oder mit Absicht verursacht werden, haften die Eltern der Schüler bei Benutzung durch die Schulen. Die Stadt macht bei Benutzung durch Vereine nicht Einzelpersonen, sondern den Verein für evtl. Schäden haftbar. Werden Beschädigungen oder fehlende Inventarstücke bei Betreten der Hallen festgestellt, ist sofort der Hausmeister/Hallenwart zu verständigen, der der Schulleitung und der Stadtverwaltung entsprechende Mitteilung zu machen hat.

§ 14

Benutzung der Umkleieräume und Toilettenanlagen

Es ist darauf zu achten, dass die Umkleieräume und die Toilettenanlagen stets sauber gehalten werden. Abfälle dürfen weder in Aborte noch in Abflussbecken geworfen werden. Die Hallen dürfen für das Training nur in Turnschuhen betreten werden. Dazu besteht die Verpflichtung, das Umkleiden vor Betreten der Hallen in den bereitgestellten Umkleieräumen vorzunehmen. Diese Regelung gilt auch für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens.

§ 15

Privates Eigentum

Bei Verlust privater Gegenstände wird von Seiten der Stadt nicht gehaftet.

§ 16

Haftpflicht

Die Benutzer der Hallen verpflichten sich, jegliche Haftung bei Unfällen innerhalb der Hallen und Schäden an den Einrichtungen zu übernehmen. Entsprechende Versicherungen sind abzuschließen.

§17

Maßnahmen bei Verstoß gegen diese Haus- und Benutzungsordnung
Die Aufsichtspersonen der jeweiligen Benutzergruppen haben für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung Sorge zu tragen. Bei Verstoß hiergegen kann der Magistrat die betreffende Gruppe oder Einzelperson von einer weiteren Benutzung ausschließen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1976 in Kraft.